



Dezember, 2011

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

Mit 1.1.2012 tritt das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und das Verfahren gegen sie in Kraft. Es handelt sich um einen grundsätzlichen Durchbruch im Bereich des Strafrechts, denn die juristischen Personen konnten bisher nur im Rahmen des Verwaltungsrechts bestraft werden. Im Unterschied zur Verantwortlichkeit der natürlichen Personen wird die Verantwortlichkeit der juristischen Personen kollektiv sein.

Gemäß diesem Gesetz werden die **Straftaten** beurteilt, **die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik begangen wurden**, und zwar durch eine juristische Person, die in der Tschechischen Republik ihren Sitz, ihr Unternehmen oder ihre Zweigniederlassung hat, hier ihre Tätigkeit ausübt oder ihr Vermögen hat. Gemäß diesem Gesetz werden auch jene **Straftaten** beurteilt, **die im Ausland begangen wurden**, sofern sie durch eine juristische Person begangen wurden, die ihren Sitz in der Tschechischen Republik hat, oder falls sie durch eine juristische Person begangen wurden, die ihren Sitz zwar nicht in der Tschechischen Republik hat, die aber die Tat zum Vorteil einer juristischen Person begeht, die ihren Sitz auf in der Tschechischen Republik hat.

Damit es sich um eine **durch eine juristische Person begangene Straftat** handelt, müssen folgende 3 Bedingungen erfüllt sein:

- 1) Es muss sich um eine rechtswidrige Tat handeln, die **im Namen der betreffenden juristischen Person, in ihrem Interesse** oder **im Rahmen ihrer Tätigkeit** begangen wird.
- 2) Diese Handlung muss durch eine der folgenden Personen durchgeführt werden: (i) Ein Statutarorgan oder sein Mitglied, oder eine andere Person, die berechtigt ist, im Namen der juristischen Person oder für diese Person zu handeln, (ii) eine Person, die im Namen der juristischen Person eine Führungs- oder Kontrolltätigkeit ausübt, (iii) eine Person, die einen entscheidenden Einfluss auf die Führung dieser juristischen Person ausübt oder (iv) ein Angestellter oder eine Person in ähnlicher Position bei der Durchführung von Arbeitsaufgaben. **Es muss dabei nicht festgestellt werden, welche konkrete natürliche Person in der angeführten Weise gehandelt hat.**
- 3) Diese **Handlung muss der juristischen Person zugerechnet werden können**. Als Handlung, die der juristischen Person ohne Weiteres zugerechnet werden kann, wird die Handlung der Personen unter (i) – (iii) angesehen. Die Handlung einer angestellten Person kann der juristischen Person nur dann zugerechnet werden, wenn sie aufgrund einer Entscheidung, Genehmigung oder Anweisung eines Organs der juristischen Person oder einer der Personen unter (i) – (iii) gehandelt hat oder wenn diese Organe oder Personen unter (i) – (iii) keine Maßnahmen getroffen haben, die sie aufgrund einer

Brno - Wien

anderen Rechtsvorschrift hätten treffen sollen oder die man von ihnen gerechterweise verlangen kann, vor allem wenn sie nicht die obligatorische oder notwendige Kontrolle über die Tätigkeit der Angestellten oder anderer Personen, denen sie übergeordnet sind, durchgeführt haben oder sie nicht die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Folgen der begangenen Straftaten vorgenommen haben.

Die Straftat kann gleichzeitig von einer juristischen und einer natürlichen Person begangen werden: **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person schließt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Person aus und umgekehrt.**

Vor allem in Bezug da die Tathandlung der Angestellten dem Arbeitgeber (der juristischen Person) zugerechnet werden kann, ist es **wichtig**, ein **System von Maßnahmen auszuarbeiten und einzuleiten**, das die **Kontrolle über die Tätigkeit aller Angestellten** gewährleistet und das die **Folgen der etwaigen begangenen Straftaten verhindert oder abwendet**. Wenn die Straftat von einem Angestellten unter den oben angeführten Bedingungen begangen wird, muss der Arbeitgeber (juristische Person) prüfen, ob es sich nur um einen Exzess des konkreten Angestellten gehandelt hat und daher nicht um eine Verfehlung der juristischen Person.

Das Gesetz enthält einen limitierten **Katalog von Straftaten**, die durch juristische Personen begangen werden können. Es handelt sich vor allem um **die mit der ökonomischen Tätigkeit des Unternehmers verbundenen Straftaten** (außer z.B. die Straftat des Verstoßes gegen die Vorschriften über die Wettbewerbsregeln – diese Verfehlungen der juristischen Personen sollten weiterhin nur im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bestraft werden). Man hat jedoch auch solche Straftaten einbezogen, die von juristischen Personen auf den ersten Blick kaum begangen werden können – z.B. sexueller Missbrauch, unbefugter Waffenbesitz, usw. Wenn aber diese Straftaten von einem Angestellten der juristischen Person bei der Erbringung von Arbeitsaufgaben begangen werden und die angeführten Bedingungen erfüllt sind (vor allem dass diese Tathandlung der juristischen Person zugerechnet werden kann), ist für diese Straftat nicht nur der Täter, also die natürliche Person, verantwortlich, sondern auch sein Arbeitgeber, die juristische Person. Daneben kann die juristische Person die Straftaten nicht nur als **Täter** begehen, sondern auch als Tatbeteiligter (d.h. **Organisator, Anstifter** oder **Mithelfer**).

Die juristische Person, gegen die die Strafverfolgung eingeleitet wurde, kann nicht aufgelöst oder umgewandelt werden, bis die Strafverfolgung rechtskräftig abgeschlossen ist, es sei denn, das Gericht gibt seine Zustimmung dazu. **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person geht auf alle ihrer Rechtsnachfolger über.**

Für die durch eine juristische Person begangenen Straftaten können nur folgende **Strafen** ausgesprochen werden:

- Auflösung der juristischen Person,
- Verfall des Vermögens,
- Geldstrafe (CZK 20.000,00 bis CZK 1.460.000.000,00),
- Verfall der Sache oder eines anderen Vermögenswertes,
- Tätigkeitsverbot (1 bis 20 Jahre),
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, Teilnahme an Konzessionsverfahren oder Ausschreibungen (1 bis 20 Jahre),
- Ausschluss von Dotationen und Subventionen (1 bis 20 Jahre),
- Urteilsveröffentlichung (in öffentlichen Massenmedien)

und als **Strafmaßnahme:**

- Einziehung der Sache oder eines anderen Vermögenswertes.

Die Einleitung des Strafverfahrens gegen die juristische Person wird auch in den Registern und Evidenzen angemerkt – z.B. **im Handelsregister**.